

## Bescheid

Der 1. Senat der Übernahmekommission hat am 16. Mai 2001 unter dem Vorsitz von o. Univ. Prof. Dkfm. Dr. Konrad Fuchs im Beisein der Mitglieder Dr. Erich Schwarzenbacher (Mitglied gemäss § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG), Univ.-Doz. Dr. Hanspeter Hanreich (Mitglied gemäss § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG) und Mag. Helmut Gahleitner (Mitglied gem. § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG) über den Antrag der B GmbH wie folgt entschieden:

## Spruch

1. Die Einbringung der von der C AG an der Z AG gehaltenen ##### Stück Stammaktien in die B GmbH ist von der Angebotspflicht nach § 22 ÜbG gemäss § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG befreit. Von der Anordnung eines Pflichtangebotes nach § 25 Abs 2 ÜbG wird abgesehen.
2. Gemäss 2.1. iVm 2.3. und 7.3. der Gebührenordnung der Wiener Börse AG für das Verfahren vor der Übernahmekommission hat die B GmbH als Antragstellerin eine Gebühr von EUR 15.120,-- (ATS 208.055,74) zu entrichten. Die restliche Gebühr von EUR 7.560,-- (ATS 104.027,87) ist innerhalb von zehn Bankarbeitstagen ab dieser Vorschreibung auf das Konto der Wiener Börse AG bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG mit der Nummer 012-20993, BLZ 20111, zu entrichten.

## Begründung

### 1. Sachverhalt

Mit Feststellungsantrag vom ##### 2001 begehrte die B GmbH, die Übernahmekommission möge feststellen,

- a) dass aufgrund der Übertragung von ##### Stück Stammaktien, wovon ##### Stück syndiziert sind, d.s. unter 40 % (*genauer Prozentsatz wurde ersetzt*) der gesamten Stammaktien der Z AG, kein Pflichtangebot gemäss § 22 ÜbG gestellt werden muss

in eventu

- b) bei welcher geringeren als ##### Stück, ##### Stück der stimmberechtigten Stammaktien nicht unterschreitenden Anzahl eine geringfügige Änderung im Z-Syndikat im Sinn des § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG vorliegt bzw., allenfalls unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen, kein Pflichtangebot gemäss § 25 Abs. 2 ÜbG angeordnet wird.

Ein Gebührevorschuss in Höhe von EUR 7.560,-- wurde am ##### 2001 erlegt. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom ##### 2001 auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

Auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin sowie mehrerer Ersuchen um Aufklärung und Vorlage von zusätzlichen Urkunden seitens der Übernahmekommission hat der 1. Senat folgenden Sachverhalt ermittelt:

Die Z AG (Z) ist eine in Wien börsennotierte Gesellschaft. Ihr Grundkapital von EUR ##### ist in ##### Stück Stammaktien sowie ##### Stück stimmrechtslose Vorzugsaktien zerlegt. Beide Aktiengattungen sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen.

Die Z wird von einem Syndikat, welches eine Beteiligung von 75 % des Grundkapitals hält, beherrscht. Dieses Syndikat besteht vor Durchführung der anzeigegegenständlichen Anteilsverschiebung aus der C AG (C), der E AG, der F, der G und der H AG, welche zur Gänze im Eigentum der I AG steht. Die genaue Zusammensetzung des Syndikats stellt sich wie folgt dar:

	Stammaktien	Anteil am stimmberechtigten Grundkapital (in %)	Anteil im Syndikat (in %)
C AG	#####	< 40	#####
E AG	#####	< 25	#####
F	#####	< 10	#####
G	#####	< 5	#####
H AG (100% I AG)	#####	< 5	#####
<b>Z-Syndikat</b>	<b>#####</b>	<b>rd. 75</b>	<b>100</b>

Ausserhalb des Syndikates hält die C noch ##### Stück Stammaktien.

Weiters kommen der C umfangreiche Entsendungs- und Nominierungsrechte hinsichtlich der Hälfte der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der Z, die sie allerdings nur zum Teil allein ausüben kann, sowie eine Vetorecht bei Satzungsänderungen zu. Die Willensbildung im Syndikat erfolgt mit einfacher Mehrheit. Derzeit sind unter anderem der Generaldirektor und der Generaldirektorstellvertreter der C in den Aufsichtsrat der Z bestellt.

Als Folge der wirtschaftlichen Übernahme der C (Stichtag ##### 2000) durch die J AG (J), die derzeit als Konzernmutter 99,9 % vom Grundkapital der C hält, sind nun mehrere Umstrukturierungen im Teilkonzern der C geplant. Teil dieser Umstrukturierungen ist die Ausgliederung bestimmter Beteiligungen in Industriestiftungen.

Zu diesem Zweck hat die C am ##### 2000 mit der B GmbH einen Einbringungsvertrag über die Einbringung von insgesamt ##### Stück Stammaktien der Z, bestehend aus ##### Stück syndizierten und ##### Stück nicht syndizierten Stammaktien, gegen Gewährung von sozietären Genussrechten abgeschlossen. Die Wirksamkeit dieses Einbringungsvertrages sowie die Übertragung der Z-Aktien stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Übernahmekommission kein Pflichtangebot betreffend die Z anordnet.

Alleingesellschafter der B GmbH ist die DPS (D). Weder die C noch eine andere Gesellschaft der C-Gruppe hält an der B GmbH eine Beteiligung iSv § 228 HGB oder eine kontrollierende Beteiligung iSv § 244 HGB bzw im Sinne des Übernahmerechts. Die Bestellung des Geschäftsführers der B GmbH kommt der Generalversammlung und damit vom Vorstand der D zu.

Stifter der D sind die C und die L AG (L), die selbst wiederum 100 %-ige Tochtergesellschaft der C ist. In der Stiftungserklärung sind ausdrücklich das Änderungsrecht bzw sonstige Mitwirkungsrechte der Stifter ausgeschlossen. Eine Stiftungszusatzurkunde wurde nicht errichtet.

Der Zweck der Stiftung ist die sorgfältige Verwahrung des Vermögens der Privatstiftung, die Sicherung des wirtschaftlichen Fortbestandes und des Wachstums jener Unternehmen, an denen die Privatstiftung unmittelbar und mittelbar Beteiligungen hält oder erwirbt, sowie die Förderung des österreichischen Unternehmertums.

Organe der D sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsprüfer. Der erste Stiftungsvorstand wurde durch die Stifter bestellt und besteht aus dem Generaldirektor der C, Herr K, und zwei weiteren Personen. In Zukunft wird sich der Stiftungsvorstand durch Kooption selbst ergänzen bzw. hilfsweise durch das Gericht bestellt werden. Die Willensbildung im Stiftungsvorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Stiftungsvorstand hat auch über die jeweiligen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Privatstiftung Aufsicht auszuüben und die wirtschaftlichen Interessen der Genussscheininhaber zu wahren.

Begünstigte der D sind die Aktionäre der J nach Massgabe ihrer Beteiligung.

Die im Gegenzug für die beabsichtigte Einbringung der Beteiligung an der Z gewährten Genussrechte verbriefen im wesentlichen sowohl eine Gewinn- als auch Substanzbeteiligung an der B GmbH. Die Inhaber der Genussrechte sind unabhängig vom Gesamtnominale mit 95 % am laufenden Gewinn und Verlust sowie am Vermögen und am Liquidationsüberschuss der B GmbH beteiligt. Ferner bestehen umfangreiche Kontroll- und Aufsichtsrechte, jedoch keine Weisungsbefugnisse oder sonstige Rechte, die der C bzw. L einen Einfluss auf die Geschäftsführung der GmbH rechtlich sicherstellen. Allerdings ist jener Genussscheininhaber, der über mehr als die Hälfte aller ausgegebenen Genussrechte verfügt, berechtigt, ein Mitglied in den insgesamt fünfköpfigen Beirat der B GmbH zu entsenden. Diesem kommt in allen wichtigen Geschäftsführungsentscheidungen der B GmbH ein Zustimmungsvorbehalt zu. Die Willensbildung im Beirat erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip.

Die Übertragung der Genussrechte an Dritte ist seitens der C und L jedenfalls innerhalb der nächsten 24 Monate nicht beabsichtigt. Ausserdem befinden sich im Portefeuille der Antragstellerin - abgesehen von Beteiligungen an Baugesellschaften, die bereits vor der Einbringung vom C/L-Konzern gehalten wurden - keine weiteren Beteiligungen an Baugesellschaften. Zudem ist der Erwerb von weiteren Beteiligungen mit einem ähnlichen Unternehmensgegenstand wie jenem der Z für die nächsten zwölf Monate nicht geplant.

## **2. Rechtliche Beurteilung**

### **a) Zum 1. Spruchpunkt**

Die Z wird durch ein mehrgliedriges Syndikat, das rund 75 % des stimmberechtigten Kapitals an der Z AG auf sich vereinigt, kontrolliert (§ 1 der 1. ÜbV). Durch die Übertragung von ##### Stück syndizierten Stammaktien (sowie ##### nicht syndizierten Stammaktien) auf die B GmbH wird eine Änderung des Syndikates bewirkt. Es ist somit zu entscheiden, ob hierdurch eine Angebotspflicht nach § 22 Abs 1 ÜbG ausgelöst wird.

Nach § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG soll nicht jede Änderung der Zusammensetzung eines kontrollierenden Syndikates von gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern zur Angebotspflicht nach § 22 Abs 1 ÜbG führen, sondern nur dann, wenn sie wesentlich ist. Zwei Voraussetzungen sind hierfür nach § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG entscheidend: Zum einen ist § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG nur auf Aktienübertragungen innerhalb einer Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger anzuwenden, zum anderen darf diese Übertragung keine wesentliche Änderung der Zusammensetzung der Gruppe bewirken. Beides bedarf im gegenständlichen Fall ausführlicher Erörterung:

Zunächst ist zu fragen, ob die noch von der C gehaltenen „Aktien innerhalb einer Gruppe von Aktionären im Sinne des § 23 Abs 1 [ÜbG] übertragen werden.“ Allein nach dem Wortlaut der Bestimmung könnte dies freilich strittig sein. Denn vor Übertragung der Aktien auf die B GmbH lässt sich nur schwer ein gemeinsames Vorgehen der B GmbH mit der C oder einem anderen Syndikatsvertragspartner belegen. Denn weder die B GmbH noch die D war bisher Aktionär der Z oder ist aufgrund einer Vereinbarung, eines Konzernverhältnisses oder sonst wie hinsichtlich der Z gemeinsam mit den übrigen Syndikatsvertragspartnern vorgegangen. Vielmehr wird die B GmbH erst dann zum gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, wenn sie – wie dies schon aufschiebend bedingt vereinbart ist – die syndizierten Anteile erwirbt und dadurch in sämtliche Rechte und Pflichten der C hinsichtlich des Syndikatsvertrages eintritt.

Durch die aufschiebend bedingt vereinbarte Aktienübertragung würde keine Verschiebung der Beteiligungsquoten bewirkt werden, sondern sich die personelle Zusammensetzung der Gruppe ändern. Ob auch personelle Änderungen in der Zusammensetzung einer Gruppe von § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG erfasst sind, wird unterschiedlich gesehen, je nachdem ob bloss ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger aus einer Gruppe ausscheidet oder ein neuer Rechtsträger hinzutritt. Dieser differenzierenden Ansicht kann sich der 1. Senat aber aus folgenden Gründen nicht anschliessen:

Bei einer Änderung der Zusammensetzung einer Gruppe kann es nicht darauf ankommen, ob ein Syndikatsmitglied schon bisher mit zumindest einer Aktie im Syndikat beteiligt war oder nicht. Ebenso ist nicht erkennbar, warum der Austritt begünstigt, der Eintritt eines neuen Syndikatsmitgliedes jedoch von vornherein ausgeschlossen sein soll. Entscheidend muss es doch sein, wie sich die Willensbildung im Syndikat durch Ein- oder Austritt verändert und welche neue Gefährdungslage sich dadurch für die aussenstehenden Aktionäre ergibt. Anders als § 24 ÜbG, der eine konkrete Prüfung der Gefährdungslage nicht zulässt, ist im Anwendungsbereich von § 25 ÜbG eben eine konkrete Prüfung der Gefährdungslage vorzunehmen. Diese materielle, durch die Anzeigepflicht sichergestellte Prüfungsbefugnis der Übernahmekommission würde aber durch eine enge, rein am Wortlaut orientierte Auslegung zum Teil vereitelt werden. Ausreichend ist es daher, wenn ein Rechtsträger erst durch den Erwerb der Aktien zum gemeinsam vorgehenden Rechtsträger iSd § 23 ÜbG wird (aA noch *Huber/Löber*, Übernahmegesetz § 25 Rz 14). Der 1. Senat hält daher insofern an seiner Entscheidung vom #####2000, GZ 2000/1/1-19, fest; auch der Eintritt eines neuen Syndikatsmitgliedes kann iSd § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG unschädlich sein.

Ob nun eine Angebotspflicht nach § 22 Abs 1 ÜbG oder lediglich eine Anzeigepflicht nach § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG besteht, hängt vorrangig von der durch die Änderung bewirkten Gefährdung der Vermögensinteressen der aussenstehenden Aktionäre ab. In diesem Licht ist auch das Erfordernis der „Geringfügigkeit“ zu verstehen. Geringfügig ist nicht nur als quantitativer Begriff zu verstehen, sondern primär qualitativ (so schon GZ 2000/1/1 – 19). Andernfalls wären unsachgemäße Lösungen unvermeidbar. So könnte etwa bei zweigliedrigen Syndikaten, wo die Willensbildung bisher aufgrund des gleichgewichtigen Aktienbesitzes einstimmig erfolgt ist, durch eine quantitativ geringfügige Aktienübertragung eine wesentliche Änderung der Einflussstruktur verursacht werden. Demgegenüber könnte die Übertragung eines erheblichen Aktienpaketes die Vermögensinteressen der Beteiligungspapierinhaber wesentlich weniger gefährden, wenn beispielsweise der veräussernde Rechtsträger eine Tochtergesellschaft des erwerbenden Rechtsträgers ist. Wäre „geringfügig“ ausschliesslich als quantitatives Tatbestandsmerkmal zu verstehen, müsste in diesem Fall idR ein Pflichtangebot gestellt werden, sofern nicht nach § 24 Abs 1 Z 2 ÜbG eine Ausnahme von der Angebotspflicht besteht.

Dies kann aber nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein. Die Beurteilung der „Geringfügigkeit“ ist somit von der konkreten Gefährdung der Vermögensinteressen im Einzelfall

abhängig und anhand der vom Gesetzgeber im ÜbG getroffenen Wertungen vorzunehmen. Dabei sind zwar durchwegs auch quantitative Merkmale wie das Ausmass der Veränderung, aber vor allem qualitative Elemente wie insbesondere die Person des Erwerbers und dessen Geschäftsinteressen, die Änderung des Einflusses auf die Willensbildung sowie der Verlust von Sperrminoritäten innerhalb des Syndikates zu beachten. Ferner müssen auch die in § 24 ÜbG und die sonstigen in § 25 Abs 1 ÜbG kodifizierten Ausnahmen als Wertungen des Gesetzgebers berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund ist nun die Veränderung des Z-Syndikates zu beurteilen. Für eine nicht bloss geringfügige Änderung spricht freilich die Stellung der C im Syndikat der Z. Sie verfügt mit ##### % des syndizierten Aktienbesitzes über eine wesentliche Stellung innerhalb des Syndikates. Durch diesen Anteilsbesitz kommt ihr ein Vetorecht in allen Entscheidungen zu. Zur Durchsetzung ihres Willens im Syndikat reicht die Abwesenheit oder Zustimmung auch nur eines anderen Vertragspartners. Dieser Einfluss wird noch dadurch gestärkt, dass die C an der Bestellung der Hälfte der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der Z mitwirkt und von diesen Rechten auch tatsächlich – wie dies an der personellen Zusammensetzung des Z Aufsichtsrates ersichtlich ist – Gebrauch macht. Im Ergebnis kommt der C eine massgebliche Stellung im Syndikat der Z zu. Die Übertragung dieser Stellung auf einen Dritten würde daher regelmässig eine Angebotspflicht nach § 22 Abs 1 ÜbG mangels „Geringfügigkeit“ im Sinne von § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG begründen.

Im gegenständlichen Fall wird durch die Übertragung der Z-Aktien aber dennoch keine Angebotspflicht ausgelöst. Und zwar aufgrund folgender Erwägungen:

Zwischen der B GmbH und der C als Aktionärin der Z bestehen mehrere rechtliche und wirtschaftliche Verflechtungen. Alleingesellschafterin der B GmbH ist die D, deren Begünstigte die Aktionäre der J sind, die ja bekanntlich seit dem ##### 2000 Konzernobergesellschaft der C ist. Der wirtschaftliche Vorteil, der aus der Verwaltung der Beteiligungen erzielt werden kann, soll aber vermittelt durch die Stellung als Genussscheininhaber zu 95 % weiterhin allein dem C/L-Teilkonzern zufließen. Dieses wirtschaftliche Interesse der C ist auch durch besondere Kontroll- und Aufsichtsrechte, die insbesondere an den Besitz der Genussrechte anknüpfen, geschützt. Auch der Stiftungsvorstand ist kraft ausdrücklicher Anordnung der Stiftungserklärung verpflichtet, die Interessen der Inhaber von Genussrechten zu wahren. Ferner sind die Stiftungsorgane, die Organe der GmbH sowie der Aufsichtsrat der Z zum Teil mit Vertretern des C/L Teilkonzerns besetzt. Dies gilt vor allem für den Stiftungsvorstand, wo Herr K Vorstandsmitglied ist, aber auch für den kraft Gesellschaftsvertrag einflussreichen Beirat der GmbH.

Rechtlich gesehen stehen freilich weder der C noch der J mit der einem Gesellschafter vergleichbare Herrschaftsrechte an der D bzw der B GmbH zu. So bestehen keine Rechte zur Bestellung von Stiftungsorganen; die Bestellung des Stiftungsvorstand erfolgt nach dem Prinzip der Selbstergänzung. Ferner bestehen auch keine Weisungs- oder Zustimmungsvorbehalte gegenüber den Organen der Privatstiftung bzw der B GmbH, die das eingebrachte Vermögen ausschließlich im Einklang mit den Zielen der Privatstiftung zu verwalten haben. Ebenso ist das derzeit der C aus den Genussrechtsbedingungen zukommende Nominierungsrecht hinsichtlich eines von fünf Beiratsmitgliedern aufgrund des im Beirat bestehenden Mehrheitsprinzips – für sich allein betrachtet - zu vernachlässigen.

Dennoch ist aufgrund der Pflicht des Stiftungsvorstands, die Interessen der Genussscheininhaber zu wahren, und der dargestellten wirtschaftlichen und personellen Verflechtungen eine Veränderung der bisher durch den C/L Teilkonzern verfolgten Geschäftspolitik in Zukunft nicht zu erwarten. Dies findet auch in der Stiftungserklärung seinen Niederschlag, wenn dort

ausdrücklich nur die Sicherung des Bestands und des Wachstums der unmittelbaren bzw mittelbaren Unternehmensbeteiligungen der Privatstiftung angestrebt wird.

Für die „Geringfügigkeit“ der Änderung spricht auch die Tatsache, dass es in der Sache um die - wenn auch mittelbare - Einbringung einer Beteiligung in eine Privatstiftung geht. § 24 Abs 1 Z 3 ÜbG nimmt solche Übertragungen von der Angebotspflicht aus, wenn die Begünstigten der erwerbenden Privatstiftung „ausschliesslich bisherige Gesellschafter oder Angehörige (§ 32 KO) der Gesellschafter sind.“ Materiell betrachtet trifft dies auch weitgehend zu, denn der C/L Teilkonzern ist weiterhin zu 95 % an den Gewinnen und der Substanz des Vermögens der B GmbH beteiligt. Allerdings wird dies hier nicht über die Begünstigtenstellung der D, sondern über die von der B GmbH emittierten Genussrechte bewerkstelligt.

Dass die Begünstigten der Privatstiftung die zwei Konzernstufen weiter oben angesiedelten Aktionäre der J sind, schadet in dieser sehr besonderen Konstellation jedoch nicht. Zwar hat der Gesetzgeber den Kreis der Begünstigten in § 24 Abs 1 Z 3 ÜbG bewusst eng formuliert, da er offensichtlich durch die Personenidentität von bisherigen (unmittelbaren) Gesellschaftern der Zielgesellschaft und Begünstigten der Privatstiftung die Kontinuität des Aktionärsverhaltens als ausreichend gesichert angesehen hat. Neben bisherigen Gesellschaftern der Zielgesellschaft sollten im Sinne einer „Familienstiftung“ (vgl dazu EB zur RV zu § 24 ÜbG) jedoch nur bestimmte natürliche Personen, die nahe Angehörige nach § 32 Abs 1 KO sind, begünstigt werden können. Die Aufnahme anderer Personen als Begünstigte der Privatstiftung würde nach dem Wortlaut die Übertragung der in § 24 Abs 1 Z 3 ÜbG angelegten Wertung ausschliessen.

Aufgrund des pauschalen Verweises auf § 32 KO, der in seinem Abs 2 klarstellt, dass auch die Stellung als GmbH-Gesellschafter die Angehörigeneigenschaft begründet, geht nicht eindeutig hervor, ob auch unmittelbare bzw mittelbare Gesellschafter bisheriger Aktionäre der Zielgesellschaft als Angehörige iSv § 24 Abs 1 Z 3 ÜbG anzusehen sind. Nach Ansicht des Senats ist dieser Verweis auf § 32 KO jedoch einschränkend auszulegen. Dies ergibt sich schon allein daraus, dass es um die Mitgliedschaft in Aktiengesellschaften geht, § 32 Abs 2 KO nimmt aber ausschliesslich auf GmbH-Gesellschafter Bezug. Gewichtiger ist aber, dass auch der Gesetzeszweck von § 24 Abs 1 Z 3 ÜbG dagegen spricht. Durch die Einbeziehung von nahen Angehörigen sollte nämlich primär die Übertragung von „Familienvermögen“ in (Familien-)Privatstiftungen erleichtert werden (siehe EB zur RV zu § 24 ÜbG), weil hier aufgrund der familienrechtlichen Bindungen der Beteiligten die Kontinuität gesichert erscheint. Kein vorrangiger Regelungszweck von § 24 Abs 1 Z 3 ÜbG war es hingegen, die in der österreichischen Wirtschaft in jüngster Zeit zu beobachtende Instrumentalisierung der Privatstiftung zu unterschiedlichen Zwecken zu fördern. Überschliessend und verfassungsrechtlich bedenklich wäre es aber, die Begünstigung durch § 24 Abs 1 Z 3 ÜbG anderen Gestaltungsmotiven als der Familienstiftung vorzuzuenthalten.

Daraus ist abzuleiten, dass, wenn wie hier nicht der bisherige Gesellschafter vorrangig formell (aber immerhin materiell) als Begünstigter eingesetzt wird, im Sinne einer Parallelwertung geprüft werden muss, ob die Übertragung der Beteiligung auf die neben dem bisherigen Gesellschafter der Zielgesellschaft eingesetzten Begünstigten die Angebots- bzw die Anzeigepflicht nach § 25 Abs 1 ÜbG auslöst oder allenfalls nach § 24 Abs 1 ÜbG von der Angebotspflicht befreit ist. Dies ist im hier interessierenden Fall allerdings unproblematisch, ist doch die J als Konzernobergesellschaft mit rund 99,9 % vom Grundkapital an der C beteiligt.

Eine besondere Gefährdung der Vermögensinteressen der Beteiligungspapierinhaber ist davon nicht zu erwarten, solange keine weiteren Strukturänderungen wie die Weiterveräusserung von Beteiligungen, Umgründungen oder Änderungen der Stellung der Genussrechtsinhaber

vorgenommen werden. Diesfalls wird eine neuerliche Beurteilung iSv § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG erforderlich sein.

Über den in eventu gestellten Antrag war daher nicht abzusprechen.

## **b) Zum 2. Spruchpunkt**

Gemäss 2.1. der Gebührenordnung der Wiener Börse AG für das Verfahren vor der Übernahmekommission (Veröffentlichungsblatt der Wiener Börse AG vom 5. April 2000, Nr. 146) ist für das Verfahren zur Prüfung einer Mitteilung nach § 25 ÜbG vom Bieter eine Gebühr in der Höhe von EUR 6.480,-- zu entrichten.

Nach 2.3. der Gebührenordnung hat der Bieter zusätzlich eine Gebühr in der Höhe von EUR 8.640,-- zu entrichten, wenn ein Antrag nach § 25 Abs. 2 dritter Satz gestellt wird. Ein solcher wurde mit Schreiben vom ##### 2001 gestellt.

Der Bieter hat daher insgesamt eine Gebühr in der Höhe von EUR 15.120,-- zu entrichten.

Bieter im Sinne dieser Bestimmung ist die B GmbH.

Am ##### 2001 wurde gemäss 2.5. der Gebührenordnung ein Gebührevorschuss in der Höhe von EUR 7.560,-- überwiesen. Dieser Betrag ist auf die zu leistende Gebühr anzurechnen. Der ausständige Restbetrag beträgt daher EUR 7.560,--.

Die Angabe des Endbetrages in Schilling dient gemäss § 29 Abs. 2 Euro-Währungsangabengesetz, BGBl. I Nr. 110/1999, ausschliesslich der Information der Bescheidadressaten.

Darüber hinaus hält 2.1. iVm 2.6. letzter Satz der Gebührenordnung fest, dass die Gebühr zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung durch die Übernahmekommission zur Zahlung fällig ist. 7.3. der Gebührenordnung normiert, dass Zahlungen auf das Konto der Wiener Börse AG zu erfolgen haben.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **Hinweis**

Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zulässig, wobei diese Beschwerde innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides erhoben werden muss und durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen ist. Spätestens bei Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von S 2.500,-- zu entrichten.

Wien, den 16. Mai 2001

Univ. Prof. Dr. Konrad Fuchs  
für den 1. Senat der Übernahmekommission